

**7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 23. August 2013

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 14. September 2009 (ABl. S. 2267) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt:

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 13. Juni 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 14. September 2009 (ABl. S. 2267) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In jeder Sitzung der Regionalversammlung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

Jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei konkreten Fragen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Frage ist mindestens sieben Arbeitstage (Posteingang bei der Regionalen Planungsstelle) vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich zuleiten. Kann eine Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In jeder Sitzung des Regionalvorstands ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfrage-

stunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.“

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird nach Rotationsprinzip im Rhythmus von zwei Jahren durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes geprüft. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter ergibt sich gemäß Rotationsprinzip in der folgenden Reihenfolge: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Havelland, Landeshauptstadt Potsdam.

Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das kommunale Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie Satzungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Wustermark, den 13. Juni 2013

Jann Jakobs

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming

Genehmigt:

Potsdam, den 29. Juli 2013

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag

Peter Schirmer

Ausgefertigt:

Teltow, den 1. August 2013

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming